

Beitragsinformationen ab 01.01.2004

Beschluß der Jahresmitgliederversammlung 2003 des BDÜ LV Berlin-Brandenburg:

Der Jahresmitgliedsbeitrag von 150,00 EUR gilt ab dem 01.01.2004 ausschließlich für diejenigen Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge satzungsgemäß bis zum 31. März eines jeden Jahres überweisen. Für säumige Beitragszahler gilt ein erhöhter Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von 175,00 EUR.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Zahlungsmoral der Verbandsmitglieder hat sich im Laufe der letzten Jahre immer schlechter entwickelt. Diese Situation ist für den gesamten Verband schädlich. Sie verursacht einen unverhältnismäßig hohen Aufwand sowie unverhältnismäßig hohe Kosten, die alle pünktlich zahlenden Mitglieder belasten.

Der im Januar 2003 ergangene Beschluß der Jahresmitgliederversammlung schafft einen Anreiz für satzungsgemäßes Verhalten der Verbandsmitglieder und ermöglicht eine deutliche Beitragsersparnis bei einer pünktlichen Überweisung. Auf der anderen Seite wird dadurch auch die Ertragslage des Verbandes im gesamten Beitragsjahr stabilisiert.

Bitte beachten Sie !

Ab dem 01.01.2004 haben Sie einen Beitragsvorteil von 25,00 EUR pro Jahr, wenn Sie den Mitgliedsbeitrag (150,00 EUR) pünktlich bis zum 31. März (Eingang auf dem BDÜ-Konto) überweisen.

Alle säumigen Mitglieder müssen außer dem erhöhten Mitgliedsbeitrag (175,00 EUR) zusätzlich noch die gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen und bei notorischen Nichtzahlen auch die Kosten des gerichtlichen Mahnverfahrens tragen.

Selbstverständlich ist der Vorstand - auch wenn die Satzung des Verbandes dies nicht gesondert vorsieht - bereit, bei Schicksalsschlägen und unvorhersehbaren Situationen, in denen ein Mitglied tatsächlich momentan nicht in der Lage ist, seinen Beitrag pünktlich zu zahlen, in Einzelfällen und für eine Übergangszeit dem Mitglied entgegen zu kommen und eine individuelle Beitragsregelung zu vereinbaren. Dies kann jedoch **nur** auf der Grundlage eines **rechtzeitig eingegangenen schriftlichen formlosen Antrags des Mitglieds unter Darlegung der Gründe und Beifügung entsprechender Unterlagen und Belege** erfolgen, damit eine Gleichbehandlung aller Mitglieder gewahrt bleibt. Das pflicht- und satzungsgemäße Handeln und die Verantwortung gegenüber allen Verbandsmitgliedern verbietet dagegen dem Vorstand, Mitgliedern in Beitragsfragen entgegen zu kommen, die sich - was häufig vorkommt - erst dann melden, wenn das Mahnverfahren bereits im Gange ist, bzw. die die Kündigungsfristen (2 Monate zum Jahresende) nicht beachten und nachträglich aus der Mitgliedschaft entlassen werden wollen. Die Grundlage für alle dem Mitglied entgegenkommenden Vorstandsentscheidungen kann hier **nur und ausschließlich eine rechtzeitige schriftliche Meldung** beim Vorstand sein. Dies ist ein Erfordernis der ordentlichen Geschäftsführung, zu der sich alle Vorstandsmitglieder bei der Übernahme ihres Amtes verpflichtet haben.

Dr. W. Kowalski
Schatzmeister